

Informationen für 2008

Neuer Lohnausweis

Der neue Lohnausweis gilt ab dem Steuerjahr 2008 in der ganzen Schweiz. Somit ist der neue Lohnausweis Anfang 2009 auch im Kanton Zürich auszufüllen, um das Einkommen des Jahres 2008 zu bescheinigen. Erstmals gibt es ein einheitliches Formular für die ganze Schweiz und eine klare Wegleitung, welche festhält, welche Beträge wie deklariert werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Gehaltsnebenleistungen.

- ⇒ Wir unterstützen Sie gerne in sämtlichen Belangen betreffend Saläradministration und Salärbuchhaltung (z.B. Erstellen und Versand von Lohnabrechnungen, Verkehr mit Sozialversicherungen und Behörden, Jahresendverarbeitungen, Erstellen von Lohnausweisen, etc.)

Erhöhung der Höchstbeträge

Sie haben sicher bereits festgestellt, dass per 1. Januar 2008 der gesetzliche Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) von bisher CHF 106'800 auf CHF 126'000 angehoben wurde. Der Beitragssatz für die ALV bleibt bei 2%.

Neue AHV-Nummer

Ab Juli 2008 wird die neue 13-stellige AHV-Nummer eingeführt. Sie wird völlig anonym sein. Die AHV-Ausweise werden neu im Kreditkartenformat ausgestellt und die Mitarbeitenden erhalten neu zusätzlich einen Versicherungsnachweis, worin bestätigt wird, dass er von seinem Arbeitgeber bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet wurde. Dieser Versicherungsnachweis ersetzt den Stempel auf der alten grauen AHV-Karte. Diese ist unbedingt weiter aufzubewahren, weil die Versicherungsnachweise erst bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach dem 1. Juli 2008 ausgestellt werden.

Die Versicherten müssen selber nichts unternehmen, da sie vom Arbeitgeber oder der Ausgleichskasse informiert werden.

Säule 3a: Aufschieb über das Rentenalter hinaus möglich

Seit 1. Januar 2008 kann der Bezug der Säule 3a um bis zu 5 Jahren nach dem ordentlichen Pensionierungsdatum bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit hinausgeschoben werden. Zusätzlich besteht für die weiterhin erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentner die Möglichkeit, weitere steuerbegünstigte Einzahlungen in die Säule 3a vorzunehmen.

Das neue Revisionsrecht

Per 1. Januar 2008 ist das neue Revisionsaufsichtsgesetz in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass für Abschlüsse nach dem 1. Januar 2008 die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Das neue Revisionsrecht bringt eine grössenabhängige Unterscheidung für Art und Umfang der Revisionspflicht. Grundsätzlich unterstehen nun alle Kapitalgesellschaften der Revisionspflicht, ausgenommen sind nur noch Unternehmen mit persönlicher Haftung, wie Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaften.

Eine **ordentliche Revision** ist für börsenkotierte Unternehmen zwingend vorgeschrieben. Weiter gilt das auch für Unternehmen, welche zwei der folgenden Kriterien an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschreiten: CHF 20 Mio. Umsatz, CHF 10 Mio. Bilanzsumme und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die **eingeschränkte Revision** gilt für alle Gesellschaften, welche die oben genannten Kriterien nicht erreichen. Gesellschaften, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen haben, können auf eine Revisionsstelle verzichten (sog. Opting-Out), sofern sämtliche Aktionäre resp. Gesellschafter diesem Entscheid zustimmen und die Gesellschaftsstatuten dies zulassen.